



Satzung der Zimmerstutzen-Schützengesellschaft 1887 e.V. Schney

§1. Der Verein nennt sich Zimmerstutzen-Schützengesellschaft 1887 e.V. Schney. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg eingetragen.

§2. Die Zimmerstutzen-Schützengesellschaft 1887 e.V. Schney mit Sitz in Schney verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, im Erwachsenen- und insbesondere im Jugendbereich.

§ 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6. Die Veranstaltungen und das Vereinsleben enthalten sich jeder politischen Tendenz.

Mitglied kann jeder werden, der gesonnen ist die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Anmeldung erfolgt beim 1. Vorstand oder 1.

Schützenmeister. Die Aufnahme beschließt jede Versammlung. Es werden eine Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe derselben wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 7. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. dem 1. Vorstand | 2. dem 1. Schützenmeister |
| 3. dem 1. Kassier | 4. dem 2. Kassier |
| 5. dem 1. Schriftführer | 6. dem 2. Schriftführer |
| 7. dem 1. Platzmeister | 8. dem 2. Platzmeister |
| 9. dem 1. Inventarverwalter | 10. dem 1. Schießleiter |
| 11. dem 2. Schießleiter | 12. dem 1. Jugendleiter |
| 13. den 5 Ausschussmitglieder | |

§ 8. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in 1 Jahr der erste Vorstand und im darauffolgenden Jahr die übrige Vorstandschaft zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind sämtliche Mitglieder nach Vollendung des 18 Lebensjahres. Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder nach Vollendung des 16 Lebensjahres. Abwesende Mitglieder können nur gewählt

werden, wenn von Ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, die aussagt, dass sie ein bestimmtes Amt im Falle einer Wahl annehmen. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden per Handzeichen gewählt. Stehen mehrere Kandidaten, als gemäß der Satzung erforderlich zur Verfügung, muss schriftlich gewählt werden.

§ 9. Der 1. Vorstand, der 1. Schützenmeister und der 1. Kassier vertreten den Verein im Sinne des § 26 des B.G.B., gerichtlich und außerordentlich und zwar jeder für sich alleine. Der 1. Kassier ist jedoch nur nach besonderer Ermächtigung durch den 1. Vorstand oder den 1. Schützenmeister vertretungsberechtigt; diese Bestimmung gilt im Innenverhältnis.

§ 10. Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen, die hierzu nötigen Belege geordnet aufzubewahren für ein genaues Mitgliederverzeichnis zu sorgen, aus dem jederzeit Zugänge und Abgänge ersichtlich sind. Derselbe hat in der Generalversammlung einen Kassenbericht zu erstatten und das Kassenergebnis der Versammlung mitzuteilen. Er ist für alle, von ihm verwalteten Vereinsgelder haftbar. Die Vereinskasse und der Kassenbericht sind von einem aus der Mitte zu kontrollieren. Diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Der 2. Kassier vertritt im Verhinderungsfalle den 1. Kassier und hat ihm in allen Tätigkeiten zu unterstützen.

§ 11. Der Schriftführer fertigt alle schriftlichen Arbeiten, führt bei Versammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle.

§ 12. Der Inventarverwalter führt genaue Aufzeichnungen über das Inventar und hat für sorgfältige Aufbewahrung der Schießutensilien zu sorgen.

§ 13. Der 1. Vorstand und der 1. Schützenmeister sind berechtigt alle Ämter jederzeit zu kontrollieren.

§ 14. Alle Mitglieder sind verpflichtet an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 15. Bei allen Vereinsveranstaltungen sind den Anordnungen des 1. Vorstandes und des 1. Schützenmeisters Folge zu leisten.

§ 16. Bei Schießübungen gelten die Richtlinien der Bayer. Schießordnung. Alle an den Schießübungen teilnehmenden Mitglieder müssen versichert sein. Den Anforderungen des Schießleiters oder der Aufsicht sind Folge zu leisten.

§ 17. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim 1. Vorstand oder dem 1. Schützenmeister. Die Generalversammlung ist berechtigt Mitglieder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich des Vereins unwürdig erweisen, nach vorher gegebener

Gelegenheit zur Rechtfertigung auszuschließen. Bei Ausschluss oder Austritt verliert der Betreffende jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

§18. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lichtenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes.

§ 20. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 21. Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es der 1. Vorstand oder 1. Schützenmeister aufgrund der Satzung für notwendig hält, oder wenn diese mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der Tagespresse mindestens 5 Tage vor dem festgesetzten Termin, die Tagesordnung ist mit bekannt zu geben. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzungen unterliegen der Generalversammlung jedoch können diese nur vorgenommen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmt und der Ausschuss den Antrag unterstützt.

§ 22. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen und Ausschusssitzungen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und vom 1. Vorstand oder 1. Schützenmeister zu unterschreiben.

§ 23. Die vorliegende Satzung wurde in der Generalversammlung am 20.06.2026 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.